

1. Geltende Bestimmungen/ Vorherrschende Bedingungen. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Xylem Inc. (nachfolgend „Standardbedingungen“ genannt) regeln die Lieferung von Produkten („Produkte“) durch den Lieferanten („Lieferant“) und deren Erwerb durch den Käufer (eingeschlossen dessen verbundene Unternehmen) („Käufer“), auf die gemeinsam als die Parteien („Parteien“) verwiesen wird. Der Käufer stimmt dem Kauf der Produkte und Dienstleistungen nur bei vollständiger Annahme dieser Standardbedingungen, ohne Änderungen oder Ergänzungen, durch den Lieferanten zu. Wenn der Käufer nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt, bilden ggf. im Angebot, in der Auftragsbestätigung, Rechnung oder anderweitig enthaltene, zusätzliche oder abweichende Bedingungen (ausgenommen zusätzliche Gewährleistungen des Lieferanten) keinen Teil der Bestellung (nachfolgend „Bestellung“ oder „Auftrag“ genannt), auch wenn der Käufer es versäumen sollte, diesen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen. Diese Bedingungen ersetzen etwaige sonstige, zwischen den Parteien bestehende Bedingungen. Sollten die Parteien eine Unternehmensliefervereinbarung („CSA“ - Corporate Supply Agreement) abgeschlossen haben, unterliegen Bestellungen den Bedingungen dieser CSA.

2. Auftragsannahme. Wenn nicht anderweitig zwischen Lieferant und Käufer vereinbart, ist die Bestellung mit der schriftlichen Bestätigung gegenüber dem Käufer oder mit der Bereitstellung der in der Bestellung bezeichneten Produkte oder Dienstleistungen als angenommen zu betrachten. Jeder der vorstehenden Punkte stellen die Annahme der Bestellung („Auftragsbestätigung“) durch den Lieferanten dar.

3. Reihenfolge. Die Auftragsbestätigung, zusammen mit etwaigen Änderungsaufträgen oder Anweisungen, stellt einen Vertrag dar (die „Vereinbarung“). Bei Abweichungen zwischen den einzelnen Vertragsunterlagen gelten sie in der folgenden Reihenfolge: (1) Bestellung, (2) CSA (falls vorhanden) und (3) Standardbedingungen.

4. Auftragsänderung. Der Käufer kann jederzeit Änderungen zu einer Bestellung verlangen. Wenn derartige Modifizierungen oder Änderungen zu einem Anstieg oder einer Senkung der Kosten beim Lieferanten oder zu einem Lieferverzug führen, hat der Lieferant den Käufer umgehend zu informieren. Wenn bereits eine

Auftragsbestätigung ausgestellt wurde, haben die Parteien eine angemessene Anpassung der Bestellung zu vereinbaren. Eine Änderung bei den Produkten durch den Lieferanten erfordert die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers.

5. Preise. Es gelten die zwischen den Parteien vereinbarten Preise, bei denen es sich um Festpreise handelt.

6. Rechnungslegung/Zahlungsbedingungen/Steuern.

Der Lieferant hat seine Rechnung bei der Lieferung gemäß dem spezifizierten Incoterm zu erstellen. Der Lieferant hat seine Rechnungen in einer prüffähigen Form einzureichen, die die Anforderungen des Käufers und geltende lokale Gesetze sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erfüllt. Soweit gesetzlich zulässig und wenn nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, bestätigt der Lieferant ausdrücklich eine Zahlungsfrist von fünfundsiebzig (75) Tagen zum Monatsende.

Sämtliche Steuern und Abgaben, die im Land des Käufers in Verbindung mit dem Abschluss oder der Ausführung der Bestellung erhoben werden, gehen zu Lasten des Käufers. Wenn der Lieferant im Land des Käufers der Quellensteuer unterliegt, geht diese Steuer allerdings zu Lasten des Lieferanten. Der Käufer wird diese Quellensteuer von den fälligen Kosten in Abzug bringen und die Quellensteuer im Namen des Lieferanten an die zuständige Behörde zahlen. Der Käufer wird dem Lieferanten eine Steuerbescheinigung über die geleistete Quellensteuer einreichen. Wenn Umsatzsteuer erhoben wird, ist diese, sofern nicht anderweitig vereinbart, vom Käufer zu tragen. In Bezug auf eine mangelnde Konformität der Produkte oder Dienstleistungen (wie in diesen Standardbedingungen definiert), behält sich der Käufer das Recht auf Entschädigung oder Aufrechnung mit den, dem Lieferanten geschuldeten Beträgen oder den Einbehalt der Zahlung vor.

7. Lieferung. Sofern die Parteien keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben, gilt die Lieferbedingung DDP (Geliefert verzollt zum benannten Zielort) (Incoterms 2010). Die Produktionspläne des Käufers und die Gewährleistungen gegenüber seinen Kunden richten sich nach der Vereinbarung, dass die Lieferung der Produkte oder die Erbringung der Dienstleistungen gemäß Bestellung und der vorgesehenen Lieferfristen erfolgt. Daher ist der Faktor Zeit entscheidend. Die Produkte sind gemäß den Spezifikationen des Käufers (verpackt und gekennzeichnet) zu liefern oder, wenn nicht vorhanden, in einer vom Lieferanten

wirtschaftlich angemessen auswählen Weise. Die Eigentumsübertragung erfolgt gemäß den vorgegebenen Incoterms mit dem Gefahrenübergang. Nicht vereinbarte Teillieferungen, Mehrlieferungen oder vorzeitige Lieferungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers und werden, wenn dem nicht zugestimmt wird, als nichtkonforme Produkte oder Dienstleistungen betrachtet, wie hier definiert.

8. Verzugskosten und Schadensersatz.

Sollte der Lieferant nicht in der Lage sein, den in der Bestellung angegebenen Liefertermin einzuhalten, hat der Lieferant den Käufer hierüber umgehend zu informieren und der Käufer ist dann berechtigt: (i) dem Käufer bei der Beschaffung der Produkte entstandene angemessenen Mehrkosten, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, Premium-(Luft)Frachtkosten, falls aufgrund der Verzögerung durch den Lieferanten erforderlich, vom Lieferanten zurückzufordern, einschließlich einer Erstattung der Kosten für die Ersatzlieferung durch Dritte; und (ii) der Käufer kann für den Verzug nach eigenem Ermessen Schadensersatz in Höhe von einem Prozent (1%) des Produktpreises je angefangener Woche für die infolge des Verzugs verspäteten oder nicht verwendbaren Produkte verlangen und insgesamt bis zehn Prozent (10%) der Bestellsumme, wenn von den Parteien nicht anderweitig schriftlich vereinbart. Die vorstehende Bestimmung ist kein ausschließlicher Rechtsbehelf und dem Käufer stehen jegliche sonstigen, nach dem Gesetz oder Billigkeitsrecht verfügbaren Rechtsbehelfe zu oder wie hier vorgesehen.

9. Technische und urheberrechtlich geschützte Informationen.

Zeichnungen, Spezifikationen, Fotos und andere technische und Fertigungsangaben oder urheberrechtlich geschützte Informationen, die vom Käufer mitgeteilt werden, bleiben das Eigentum des Käufers, sind gegenüber keinen Dritten offenzulegen und nach Abschluss des Auftrags oder nach Aufforderung an den Käufer zurückzugeben. Der Lieferant hat diese Informationen ausschließlich für die Ausführung des Vertrages zu verwenden und der Lieferant hat daraus abgeleitete Informationen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers, weder direkt noch indirekt, bei der Erbringung von Dienstleistungen oder der Bereitstellung von Produkten für andere Kunden zu verwenden. Sollte der Käufer den Lieferanten beauftragen, Produkte speziell für den Käufer zu fertigen, zu entwickeln oder zu konstruieren, vereinbart der Lieferant, dass sich daraus ergebende

Designs, Zeichnungen, Blaupausen, Pläne, Spezifikationen, Daten, Geschäftsinformationen oder sonstige Materialien, die zur Entwicklung und Konstruktion besagter Produkte verwendet werden, das Eigentum des Käufers bilden, einschließlich eventueller geistiger Eigentumsrechte daran, und der Lieferant vereinbart, dass diese Ergebnisse, Materialien und Rechte, ausschließlich und ohne Einschränkungen, vom Käufer zu gleich welchem Zweck verwendet werden können.

10. Werkzeugausstattung / Bereitgestellte Sachanlagen. Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, sind und bleiben sämtliche Sonderwerkzeuge (Matrizen), Gussformen, Muster, Gestelle und Vorrichtungen sowie sonstige Werkzeuge oder Sachanlagen für die Auftragsausführung, die der Käufer dem Lieferanten zur Verfügung gestellt hat oder für die der Käufer eigens bezahlt hat, das Eigentum des Käufers und sind auf Anweisung des Käufers zu entfernen, nur bei der Ausführung des Vertrages einzusetzen, vom Lieferanten gemäß den einschlägigen Industriestandards in einem guten Zustand zu halten, und - solange sie sich in seinem Gewahrsam oder unter seiner Kontrolle befinden - auf Risiko und Kosten des Lieferanten in Höhe der Wiederbeschaffungskosten zu versichern, die im Schadensfall an den Käufer gezahlt werden. Kopien der Versicherungspolice oder Versicherungsscheine werden dem Käufer auf Nachfrage vorgelegt.

11. Vertraulichkeit. Sämtliche Informationen, die vom Käufer offengelegt werden, bleiben das Eigentum des Käufers, sind an keine Dritten weiterzugeben und nach Abschluss des Auftrags oder nach Aufforderung an den Käufer zurückzugeben.

12. Explizite Gewährleistungen. Der Lieferant gewährleistet, dass die Produkte oder Dienstleistungen (oder beide) in jeder Hinsicht die expliziten Gewährleistungen des Lieferanten gegenüber dem Käufer erfüllen, (i) frei von Sach- und Rechtsmängeln, Mängeln in der Arbeits- und Leistungsqualität, bei der Fertigung und/oder im Design sind, (ii) den geltenden Spezifikationen, Zeichnungen und Qualitäts- und Leistungsstandards entsprechen, (iii) sämtliche staatlichen Anforderungen, die für das Design, die Produktion, den Verkauf oder Vertrieb der Produkte gelten, erfüllen, (iv) zum Lieferzeitpunkt neu und ungenutzt sowie für den Zweck geeignet sind, für den sie vom Käufer erworben werden, und (v) dass ggf. zu erbringende Dienstleistungen mit der gebotenen Sachkenntnis und Sorgfalt,

unter Zugrundelegung branchenspezifischer bewährter Praktiken und im Einklang mit sämtlichen, für die Dienstleistungen geltenden staatlichen Anforderungen erbracht werden. Die Annahme, Verwendung oder Bezahlung der Produkte oder Dienstleistungen durch den Käufer mindert nicht die mit dieser Gewährleistung bestehenden Verpflichtungen. Der Gewährleistungszeitraum beträgt, wenn von den Parteien nicht anderweitig vereinbart und in der Bestellung festgelegt, (i) für Produkte vierundzwanzig (24) Monate ab dem Lieferzeitpunkt des Käufers an dessen Kunden, jedoch nicht mehr als dreißig (30) Monate ab dem Lieferzeitpunkt vom Lieferanten an den Käufer, und (ii) bei Dienstleistungen vierundzwanzig (24) Monate ab deren Abnahme durch den Käufer.

Sollten die Produkte oder Dienstleistungen die vorgenannten Gewährleistungen nicht erfüllen („Nichtkonforme Produkte oder Dienstleistungen“), stimmt der Lieferant den folgenden Rechtsbehelfen nach Wahl des Käufers zu: (i) Reparatur oder Austausch der nichtkonformen Produkte oder erneute Ausführung der nichtkonformen Dienstleistungen innerhalb von 48 Stunden, oder (ii) Ausstellung einer Gutschrift in entsprechender Höhe oder Erstattung des Kaufpreises oder (iii) Ausübung sonstiger geltender Rechte oder Rechtsbehelfe, einschließlich dem Kauf von Ersatzprodukten oder Dienstleistungen. Wenn das Produkt repariert oder ersetzt wird oder wenn eine Dienstleistung erneut erbracht wird, beginnt der Gewährleistungszeitraum erneut. Der Lieferant zeichnet auch dafür verantwortlich, dem Käufer sämtliche Kosten für mangelhafte Produkte, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, (direkte und indirekte) Arbeits- und Materialkosten, (i) die Rücksendung, Lagerung oder Entsorgung nichtkonformer Produkte, (ii) die Überprüfung, Bewertung und/oder Demontage nichtkonformer Produkte unabhängig von deren Standort, (iii) die Anlieferung und Installation des Austauschprodukts, (iv) die Reparatur oder Nachbearbeitung eines nichtkonformen Produkts, wenn der Lieferant nicht in der Lage ist, dieses zu reparieren oder zu ersetzen, um den zeitlichen und quantitativen Anforderungen des Käufers gerecht zu werden, (v) die Ausübung wertschöpfende Tätigkeiten vor der Feststellung des Mangels oder der mangelnden Konformität, (vi) eine Verwaltungsgebühr in Höhe von USD dreihundert (\$300) je Schadensfall, zu bezahlen oder zu erstatten. Die vorstehenden Rechtsbehelfe sind kumulativer Art und schließen keine Rechte

und Rechtsmittel nach den Gesetzen oder nach dem Billigkeitsrecht aus.

13. Entschädigung. Der Lieferant vereinbart, den Käufer und dessen Kunden (direkt oder indirekt) sowie deren jeweilige Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger gegen jegliche Ansprüche, Haftungen, Verluste, Schäden und Aufwendungen (einschließlich, ohne Einschränkung, Anwaltsgebühren) zu verteidigen sowie schad- und klaglos zu halten, die aus oder in Verbindung mit Ansprüchen oder Forderungen Dritter für Personenschäden oder Tod, Sachschäden oder wirtschaftliche Verluste, die vermeintlich von gelieferten Produkten des Lieferanten hervorgerufen wurden oder dazu beigetragen haben, ungeachtet ob ein derartiger Anspruch oder die Forderung durch eine unerlaubte Handlung, durch Fahrlässigkeit, im Rahmen des Vertrages, der Gewährleistung, einer verschuldensunabhängigen Haftung, der Produkthaftung oder anderer Rechts- oder Billigkeitstheorien erwachsen ist, und/oder (ii) aus der Erbringung von Dienstleistungen oder Arbeiten durch den Lieferanten oder seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Vertreter und Nachauftragnehmer auf dem Betriebsgelände des Käufers oder des Käuferkunden oder unter Verwendung von Sachanlagen des Käufers oder dessen Kunden. Eine derartige Entschädigungsverpflichtung gilt in dem Maße, in dem ein Fehler des Lieferanten vorliegt und ungeachtet ob sowohl Lieferant als auch Käufer fahrlässig oder anderweitig verschuldet gehandelt haben.

14. Gewährleistung geistiger Eigentumsrechte. Der Lieferant gewährleistet, dass die Verwendung oder der Wiederverkauf der Produkte durch den Käufer und dessen Kunden keine Patent-, Urheberrechts-, Design-, Warenzeichen- oder eine ähnliche Rechtsverletzung beinhaltet. Der Lieferant hat den Käufer, dessen Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger sowie dessen Kunden (direkt oder indirekt), gegen jegliche Verluste, Schäden und Aufwendungen jeder Art (einschließlich Anwalts- oder Sachverständigengebühren), die ihnen oder einem von ihnen aufgrund eines derartigen Verstoßes entstehen, zu verteidigen sowie schad- und klaglos zu halten, ausgenommen, dass eine derartige Freistellung nicht für eine Rechtsverletzung oder einen Verstoß gilt, die/der bei Einhaltung der besonderen Anforderungen des Käufers durch den Lieferanten erwächst, die von den Standardspezifikationen des Lieferanten für das Produkt abweichen. Nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung hat der Lieferant auf eigene Kosten die

Verteidigung gegen eine derartige Klage oder in dem Verfahren zu übernehmen und den Käufer von daraus erwachsenen Kosten, Verlusten oder Schäden schadlos zu halten. Weiterhin kann der Käufer, sollte eine derartige Forderung wegen eines Verstoßes gegen den Käufer geltend gemacht werden, unbeschadet aller hiernach gegebenen Rechte, nach eigenem Ermessen und auf Kosten und Risiko des Lieferanten verlangen, dass der Lieferant (i) für den Käufer die Rechte zur weiteren Nutzung oder zum Weiterverkauf des/der Produkt(s)e oder zur weiteren Nutzung der Ergebnisse der Dienstleistungen beschafft, (ii) die Produkte oder die Dienstleistungen so abändert, dass sie nicht länger einen Rechtsverstoß darstellen oder (iii) die Produkte austauscht oder die Dienstleistung erneut erbringt, so dass sie nicht länger einen Rechtsverstoß darstellen; stets vorausgesetzt, dass die veränderten oder ausgetauschten Produkte oder Dienstleistungen nicht von der vereinbarten Funktionsfähigkeit abweichen.

15. Abtretung und Unterauftragsvergabe. Weder die Bestellung noch die hiernach fälligen oder fällig werdenden Beträge sind ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers abzutreten oder zu übertragen. Der Käufer kann seine Rechte, Leistungen, Aufgaben und Verpflichtungen aus dem Auftrag ohne Zustimmungspflicht nur im Rahmen von rein monetären Transaktionen an seine direkten oder indirekten Mutter- oder Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen oder Nachfolgeunternehmen oder an Dritte abtreten. In dem Fall enden die Verpflichtungen gegenüber dem Käufer. Der Lieferant vereinbart, dass er die Bereitstellung fertiggestellter oder im Wesentlichen fertiggestellter Liefergegenstände oder auftragsgemäßer Dienstleistungen als auch die Erbringung etwaiger, mit dem Auftrag geforderter technischer oder Prüfaufgaben oder Dienstleistungen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers an Nachauftragnehmer vergeben wird.

16. Bescheinigung über gerechte Arbeitsbedingungen. Der Lieferant bestätigt hiermit, dass bei der Erfüllung seiner auftragsgemäßen Verpflichtungen keine Kinderarbeit zum Einsatz kommt, wie nach lokalem Recht definiert, und auch keine Zwangs- oder Pflichtarbeit, dass Arbeitskräfte physisch nicht misshandelt und die Rechte der Arbeitnehmer auf eine Vertretung ihrer Interessen bei Tarifverhandlungen durch Dritte, entsprechend dem lokal geltenden Recht, respektiert werden. Darüber hinaus wird der Lieferant bei sämtlichen Lohn- und Zulagenfragen, der Arbeitszeit- und

Überstundenregelung sowie bei Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzangelegenheiten die geltenden Rechte und Bestimmungen einhalten. Der Lieferant vereinbart weiterhin, dass er, wenn vom Käufer erwünscht, die Einhaltung sämtlicher Anforderungen dieses Abschnitts zur Zufriedenheit des Käufers aufzeigen wird.

Gegebenenfalls haben US-Bundesbehörden und US-amerikanische Nachauftragnehmer in den USA die Anforderungen der Artikel 41 CFR 60-1.4(a), 60-300.5(a) und 60-741.5(a) zu erfüllen. Diese Bestimmungen verbieten die Diskriminierung qualifizierter Personen aufgrund ihres Status als geschützte Veteranen oder Menschen mit Behinderungen und verbieten die Diskriminierung sämtlicher Personen aufgrund ihrer Rasse, Farbe, Religion, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität oder der nationalen Herkunft. Darüber hinaus verlangen diese Bestimmungen, dass Hauptauftragnehmer und Nachauftragnehmer Maßnahmen zum Gleichbehandlungsgebot ergreifen, um Personen ungeachtet der Rasse, Farbe, Religion, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität der nationalen Herkunft, des Veteranenstatus oder einer Behinderung anzustellen und zu fördern. Die Parteien vereinbaren weiterhin, sofern anwendbar, die Anforderungen der Durchführungsverordnung 13496 (29 CFR Part 471, Anhang A zu Subpart A) bezüglich der Kündigungsrechte des Arbeitnehmers nach Bundesarbeitsgesetzen zu erfüllen.

17. Versicherung. Es ist eine Betriebshaftpflichtversicherung, einschließlich einer Produkthaftpflichtversicherung, einer pauschalen Vertragshaftung für Personen- und Sachschäden sowie einer Kraftfahrzeugversicherung (Personen- und Sachschäden) über eine Mindestversicherungshöhe von USD 2 Millionen (\$2.000.000) je Schadensfall zu unterhalten, sofern in der Bestellung keine höhere Versicherungssumme festgelegt ist. Wenn die Bestellung die Erbringung von Dienstleistungen beinhaltet, die auf dem Betriebsgelände des Lieferanten auszuführen sind, hat der Lieferant, gemäß den Gesetzen an dem Standort an dem die Arbeit erbracht wird, eine gesetzliche Arbeitsunfallversicherung oder eine gleichwertige Versicherungsdeckung zu unterhalten und Belege hierzu bereitzustellen, einschließlich einer Arbeitgeber-Haftpflichtversicherung über eine Mindestversicherungshöhe von USD 1

Mio. (\$1.000.000), sofern in der Bestellung keine höhere Versicherungssumme festgelegt ist.

18. Qualitätskontrolle. Der Lieferant hat fortlaufende Qualitätskontrolltests durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Produkte den technischen oder anderweitigen Spezifikationen des Käufers sowie den schriftlich vereinbarten oder nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften vorgegebenen Qualitätsanforderungen, einschließlich nach dem Lebensmittel- und Arzneimittelrecht, und diesen Standardbedingungen oder der Bestellung entsprechen. Sämtliche erforderlichen Kontrollen sind vor dem Versand vorzunehmen. Der Käufer hat das Recht, auf eigene Kosten und nach angemessener Vorankündigung, die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen auf dem Betriebsgelände, auf dem die Produkte gefertigt werden, jederzeit vor dem Versand und während der Geschäftszeiten des Lieferanten zu überprüfen. Der Lieferant verpflichtet sich sicherzustellen, dass diese Rechte des Käufers in etwaige Verträge des Lieferanten mit Nachauftragnehmern aufgenommen werden, um dem Käufer zu ermöglichen, ggf. dieselben Prüfungen auch bei den Nachauftragnehmern durchzuführen. Der Käufer muss bei den gelieferten Produkten oder erbrachten Leistungen keine Eingangsprüfung durchführen. Der Lieferant wird die ISO-Norm 9001:2008 oder eine vom Käufer genehmigte gleichwertige Norm bei der Auftragsausführung einhalten.

19. Produktinhalt. Der Lieferant vereinbart, dem Käufer die erforderlichen Produktinhaltsangaben zur Verfügung zu stellen, um den, nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften bestehenden Inhaltsmeldepflichten des Käufers und des Käuferkunden zu entsprechen, einschließlich ohne Einschränkung den Vorgaben zu „Konfliktmineralien“. Der Lieferant erklärt, die „3TG Conflict Mineral Policy“ (Richtlinie zu Mineralien aus Krisengebieten) des Käufers, die unter [\[http://www.xyleminc.com/en-us/sustainability/governance-and-ethics/Pages/default.aspx\]](http://www.xyleminc.com/en-us/sustainability/governance-and-ethics/Pages/default.aspx) in vollem Umfang einsehbar sind, zu erfüllen.

Der Lieferant hat sämtliche Gesetze und Bestimmungen hinsichtlich des Produktinhalts, die für den Verkauf der hiernach veräußerten Waren gelten, einzuhalten und der Käufer hat den Lieferanten über die Länder zu informieren, in die die Waren verkauft werden sollen.

20. Höhere Gewalt. Im Falle eines Krieges, eines Brandes, einer Explosion, Flut, eines Streiks, von Aufruhr,

Maßnahmen einer Regierungsbehörde, eines Terroranschlags, in Fällen von höherer Gewalt, einer Naturkatastrophe oder sonstiger Eventualitäten außerhalb der angemessenen Kontrolle von entweder Käufer oder Lieferant, was zu einer Einstellung oder Unterbrechung der hiernach vereinbarten Leistungen durch diese Partei führt, ist die vertragliche Leistungserfüllung dieser Partei für den Zeitraum der Behinderung haftungsfrei entschuldigt, vorausgesetzt, dass diejenige Partei, die an der Erfüllung ihrer hiernach bestehenden Verpflichtungen gehindert ist, die andere Partei nach Bekanntwerden der unverschuldeten Verzögerung umgehend über den Grund und die vermutliche Dauer sowie die Folgen der Verzögerung informiert. Die haftungsbefreite Partei wird größte Anstrengungen unternehmen, um die Ursache der Verzögerung, Unterbrechung oder Einstellung der Arbeit zu beheben und die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen mit geringstmöglicher Verzögerung wieder aufzunehmen. Wenn die Behinderung länger als drei (3) Monate andauert, ist die andere Partei, ungeachtet der sonstigen Kündigungsbestimmungen dieser Geschäftsbedingungen berechtigt, den Auftrag mit einer vorherigen schriftlichen Kündigungsfrist von fünfzehn (15) Tagen gegenüber der haftungsbefreiten Partei zu kündigen.

21. Kündigung. Der Käufer hat das Recht, den gesamten Auftrag oder einen Teil dessen oder ggf. die CSA ohne Grund mit einer Kündigungsfrist von sechzig (60) Tagen zu kündigen. Die Haftung des Käufers bei einer Stornierung ohne wichtigen Grund beschränkt sich auf die tatsächlichen Arbeits- und Materialkosten des Lieferanten, die ausschließlich für den Auftrag und im Einklang mit den laut Bestellung vereinbarten Verpflichtungen des Käufers für Rohstoffe, unfertige Erzeugnisse und beigestellte Produktmaterialien gelten, die bei Erhalt der Kündigung durch den Lieferanten bereits aufgewandt worden sind. Sollte der Lieferant vor der Lieferung zahlungsunfähig werden oder in Konkurs gehen oder wenn gegen den Lieferanten ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird oder wenn der Lieferant anderweitig als insolvent oder zahlungsunfähig betrachtet wird, kann der Käufer die Bestellung oder ggf. die CSA durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten fristlos kündigen.

Unbeschadet sonstiger Bestimmungen kann der Käufer diese Bestellung oder ggf. die CSA im Ganzen oder teilweise durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten fristlos kündigen, wenn der Lieferant gegen seine Verpflichtungen verstößt und der

Verstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Mitteilung des Käufers an den Lieferanten zur Vertragspflichtverletzung oder innerhalb eines von den Parteien hierzu vereinbarten Zeitraums behoben wird. Im Falle der Kündigung aufgrund eines Vertragsbruches auf Seiten des Lieferanten, stehen dem Käufer jegliche, nach dem Gesetz oder Billigkeitsrecht gegebenen Rechtsmittel zur Verfügung. Ausgenommen wie anderweitig vorgegeben, überdauern die Rechte und Verpflichtungen der Parteien, die vor der Kündigung im Rahmen dieser Vereinbarung erwachsen oder entstanden sind, bei einer Kündigung, gleich aus welchem Grund, diese Kündigung.

22. Streitigkeiten, Geltendes Recht. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht des Gerichtsstandes, an dem der Käufer seinen Geschäftssitz unterhält, ungeachtet der kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Die Bestimmungen gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht; CISG) finden bei dieser Vereinbarung, insoweit sie hier gelten könnten, keine Anwendung.

23. Salvatorische Klausel. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung für ungültig oder nicht durchsetzbar befunden werden, bleiben die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung uneingeschränkt in Kraft.

24. Verzichtserklärung. Sollte eine der Parteien es versäumen, auf die Erfüllung der hier vereinbarten Standardbedingungen zu bestehen oder ein Recht, Sonderrecht oder einen Verzicht bei einem gegebenen Vertragsbruch auszuüben, so gilt dies nicht als Verzicht auf die hier vereinbarten Bedingungen, Konditionen, Rechte oder Sonderrechte.

25. Einhaltung. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Gesetze und Bestimmungen, die sowohl ihn selbst als auch die Geschäftsbeziehung zum Käufer betreffen, einzuhalten. Sollte dagegen verstoßen werden, hat der Käufer das Recht, von sämtlichen Bestellungen und/oder Rechtsgeschäften mit dem Lieferanten unverzüglich zurückzutreten und/oder diese zu kündigen. Der Lieferant vereinbart, den Verhaltenskodex des Käufers und den Verhaltenskodex für Lieferanten des Käufers einzuhalten, die unter [\[http://www.xylem-inc.com/en-us/sustainability/governance-and-ethics/Pages/default.aspx\]](http://www.xylem-inc.com/en-us/sustainability/governance-and-ethics/Pages/default.aspx) einsehbar sind.

26. Ausfuhrbestimmungen. Der Lieferant vereinbart, sämtliche geltenden Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen, einschließlich im Hinblick auf die Ausfuhr

und Wiederausfuhr technischer Daten und Produkte, einzuhalten. Der Lieferant wird dem Käufer, auf eigene vertretbare Kosten, Informationen, Unterlagen und elektronische Transaktionsbelege im Hinblick auf die gelieferten Produkte oder erbrachten Dienstleistungen zur Verfügung stellen, die der Käufer für die Erfüllung etwaiger kundenbezogener Verpflichtungen, Beschriftungs- oder Kennzeichnungsanforderungen sowie für Bescheinigungen oder im Rahmen lokaler inhaltlicher Meldepflichten oder Anforderungen benötigt, oder um dem Käufer zu ermöglichen, für Produkte, die unter geltende Handelspräferenzregelungen fallen, eine bevorzugte Zollbehandlung geltend zu machen.

27. Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger. Die Bestellung und diese Standardbedingungen sind für die Parteien und deren Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger verbindlich. Sollte entweder der Käufer oder der Lieferant mit einer anderen juristischen Person fusionieren, wird der Rechtsnachfolger der fusionierten Partei automatisch zur Vertragspartei und hat im Rahmen dieses Vertrages dieselben Rechte und Verpflichtungen wie ihre Vorgängerin. Der Lieferant vereinbart und gewährleistet, dass er den Käufer schnellstmöglich informiert, sobald er Kenntnis über wesentliche Änderungen bei der Unternehmenskontrolle des Lieferanten erlangt oder wenn der Lieferant seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder einzustellen droht. Änderungen bei der Unternehmenskontrolle sind jedoch spätestens achtundvierzig (48) Stunden nach der erfolgten Änderung zu melden.

28. Überschriften. Die hier enthaltenen Abschnittüberschriften dienen nur zu Referenzzwecken und sollen in keiner Weise die Bedeutung oder Auslegung dieser Standardbedingungen beeinflussen.